

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

## **der Oberbürgermeister der Stadt Hamm**

folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:**

**Ab sofort wird bis auf Weiteres für das gesamte Stadtgebiet Hamm Folgendes angeordnet:**

**1. Veranstaltungen mit zeitgleich 25 bis 300 erwarteten Personen:**

- a) Alle Veranstaltungen (öffentlich und privat) mit zeitgleich 25 bis 300 erwarteten Personen sind bei der Stadt Hamm, Gesundheitsamt

[Gesundheitsamt@stadt.hamm](mailto:Gesundheitsamt@stadt.hamm)

oder postalisch:

Stadt Hamm

Gesundheitsamt

Heinrich-Reinköster-Straße 8

59065 Hamm

mit den unter b.) genannten Unterlagen anzuzeigen.

Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen auch

- Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen,
- Messen und Kongresse,
- Tanzveranstaltungen aller Art.

Nicht als Veranstaltungen zählen insbesondere der laufende Betrieb von Bildungseinrichtungen (Unterricht) und der Betrieb von Arbeitsstätten.

**Hinweis:**

Veranstaltungen ohne Zuschauer/Publikum unterliegen nicht dieser Anzeigepflicht, wenn zeitgleich nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.

- b) Der Anzeige ist eine ausführliche Darstellung des Veranstalters beizufügen, welche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden. Hierbei sind die „Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ des Robert-Koch-Institutes zu beachten ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risiko\\_Grossveranstaltungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile)).

Diese Darstellung muss enthalten

- eine Einschätzung zu den Faktoren, die die Übertragung des SARS-CoV-2 begünstigen. Hierzu ist die auf der Seite ([www.hamm.de/Corona](http://www.hamm.de/Corona)) hinterlegte Checkliste für Veranstaltungen zu nutzen,
- warum eine Verschiebung oder Streichung der Veranstaltung nicht in Betracht kommt,
- eine Darstellung wie die Maßnahmen umgesetzt werden sollen unter Beachtung folgender Punkte:

1. Wird für alle Gäste, Teilnehmer, Servicepersonal und sonstige, mit der Veranstaltung in Berührung kommenden Personen sind die nachstehenden Kriterien identifizierbar in eine Liste erfasst, welche folgende Angaben beinhaltet?

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Telefonnummer,
- E-Mail Anschrift,
- Mitteilung, ob diese Person aus einer Region stammt, mit gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen,
- Mitteilung, ob diese Person aus anderen bekannten besonders betroffenen Gebieten in Deutschland/internationalen Risikogebieten stammt,
- Ob diese Person mit akuten respiratorischen Symptomen teilnimmt,
- Ob es sich bei dieser Person um einen älteren Menschen beziehungsweise um einen Menschen mit einer Grunderkrankung handelt,
- Ob diese Person eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Gesundheitswesens oder einer kritischen Infrastruktur (z.B. Mitarbeiter eines Versorgungswerkes) ist.

2. Kann für eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gesorgt werden?

3. Wird für eine für die anwesende Personenzahl ausreichende Handhygiene gewährleistet?

Eine ausreichende Handhygiene schließt ein, dass eine der Veranstaltung angemessene Anzahl an Handwaschplätzen, Einmalhandtüchern, Seifen und Händedesinfektion vorhanden sind. Bei der Händedesinfektion sind nur Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich mindestens "begrenzt viruzid" zu verwenden.

- c) Die Anzeige ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der o.g. Stelle schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Anzeige ist die Veranstaltung verboten.

Bei Veranstaltungen, die innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung beabsichtigt sind, gilt diese Frist nicht. Diese sind unverzüglich zur Anzeige bei der o.g. Stelle zu bringen.

## **2. Personen aus Risikogebieten**

Unabhängig von der Größe der Veranstaltung ist die Teilnahme von Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung in den sog. Risikogebieten aufgehalten haben, untersagt. Risikogebiete sind definiert durch das Robert-Koch-Institut (RKI), einzusehen unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) .

3. Für den Fall, dass die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in der unter 1 c) genannten Frist vorgelegt wird und die Veranstaltung trotzdem durchgeführt wird, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges an.
4. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ist unbefristet.

## **Begründung:**

### Begründung zu Ziffer 1 und 2

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der

erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Meine Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen die einzigen möglichen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Veranstaltungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die Stadt Hamm ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Hamm sind inzwischen Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde. Wie oben dargelegt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Hierzu gehört unter anderem die Anzeige gemäß Ziffer 1 dieser Verfügung sowie das Verbot von nicht angezeigten Veranstaltungen. Hierunter fällt zudem der Ausschluss von Personen die sich in Risikogebieten aufgehalten haben (Ziffer 2 der Verfügung).

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat dazu am 10.03.2020 einen Erlass zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10.03.2020 herausgegeben. In diesem werden die Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bis auf Weiteres im Wege der Weisung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Für Veranstaltungen mit bis zu zeitgleich 300 erwarteten Personen ist es demnach grundsätzlich möglich, diese Veranstaltungen durchzuführen, ggf. mit weniger belastenden Vorgaben als die Absage der Veranstaltung. Notwendig ist hierbei eine Abwägung in einem strukturierten Risikomanagementprozess, um die konkret zu ergreifenden Maßnahmen zu ermitteln.

Hiervon ausgehend ist eine weitere Differenzierung der Veranstaltungen anhand ihrer Größe notwendig: Angesichts des mit steigender Personenzahl ebenfalls steigendem Verbreitungsrisikos erscheint es zur sachgerechten Handhabung der Regelungen sinnvoll, Veranstaltungen mit 25 bis 300 Personen eine Anzeigeverpflichtung aufzuerlegen, um überhaupt Kenntnis von der Veranstaltung und deren weiterhin vom Veranstalter beabsichtigten Durchführung zu erhalten.

Weiterhin ist ausgehend von der grundsätzlichen Verantwortung des Veranstalters für seine Veranstaltung und deren Besucher/Teilnehmer dieser gefordert, Schutzmaßnahmen vorzuhalten und durchzuführen. Zur sachgerechten Bewertung sind diese Maßnahmen und die damit einhergehenden Erwägungen von ihm darzustellen. Hierzu dienen die „Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“ des Robert-Koch-Institutes als Leitfaden sowie die bereitgestellte Checkliste. Die genannten Aspekte sind zwingend darzustellen, um eine anschließende Bewertung vornehmen zu können.

Angesichts des erhöhten Risikos und der proportional höheren Anzahl an möglichen Infizierten kann es bei Veranstaltungen in der Größenordnung zwischen 25 und 300 nicht bei reinen Empfehlungen bleiben. Vor diesem Hintergrund sind diese Vorsorge- und Hygienemaßnahmen abzufragen, um eine risikogerechte Bewertung der Veranstaltung vornehmen zu können. Daher sind nicht angezeigte bzw. nicht mit den notwendigen Unterlagen angezeigte Veranstaltungen verboten.

Das unter Ziffer 2.) genannte Verbot der Teilnahme von Personen aus den aktuellen Risikogebieten ist ein weiterer zwingend notwendiger Ansatzpunkt zur Vermeidung der weiteren Verbreitung des Virus.

#### Begründung zu 3.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2002 jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung.

Für die Missachtung der Anordnungen wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig.

Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Veranstaltung Wirkung zu entfalten.

Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck der Anordnungen ist es, die Ausbreitung von SARS-COV2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen, eine solche kann insbesondere bei Veranstaltungen auftreten. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

#### Begründung zu 4.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort Vollziehbar nach §28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

### Begründung zu 5.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

### **Strafbarkeit:**

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

### **Sonstige Erlaubnis- bzw. Genehmigungserfordernisse:**

Sonstige Erlaubnis- bzw. Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

Hamm, den 13.03.2020

Der Oberbürgermeister

Hunsteger-Petermann